



Dachverband
Sonder-Ausgabe
Nr. 64 digital
April 2022

KOMMUNALES management „digital“

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3-9 Dachverband

*FLGÖ Bundesfachtagung 2022
Kommunalwirtschaftsforum 2022*

10-11 LV Oberösterreich

Social Media: Gefahren für Gemeinde

11-12 LV Tirol

*Rechtswirksame Eingaben
im Gemeindeamt*

13-15 LV Salzburg

Projekt: Neue Sportanlage Elsbethen

16-17 LV Oberösterreich

Quo Vadis, digitale Transformation

17-21 LV Niederösterreich

*Aktuelles vom LV Niederösterreich
Datenschutz im
Mehrparteienverfahren*

21-22 Verbindungsbüro LS

*Salzburg hat seit 30 Jahren einen
direkten Draht nach Brüssel*

23-26 LV Steiermark

Landesfachtagung 2022



Foto: Kommunal

Bundesobm. Franz Haugensteiner und der Geschäftsführer des Klima- und Energiefonds Ingmar Höbarth

Das war die
**FLGÖ Bundesfachtagung und das
Kommunalwirtschaftsforum 2022**
in St. Veit an der Glan

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlarnstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe AmtsleiterkollegInnen,
liebe LeserInnen des KM!

Nach mehreren Anläufen war es nun so weit: die Bundesfachtagung der leitenden Gemeindebediensteten konnte gemeinsam mit dem Kommunalwirtschaftsforum abgehalten werden.

Vom 30. März bis 1. April ging die Tagung unter dem Motto **UNSERE GEMEINDEN: GESTALTER DER LEBENSRAÜME** in St. Veit über die Bühne.

Die Hauptthemen waren die Energiewende mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz als wirksames Werkzeug auch für die Gemeinden und die Finanzierungen für Kommunalprojekte.

Die gut besuchte Haupttagung und die Workshops zeigten nicht nur das große Interesse der TeilnehmerInnen, sondern auch die spannenden Themen, welche behandelt wurden.

Informationen zur Tagung finden sich auf unserer Homepage (www.flgö.at), wie auch auf der Homepage des Kommunalwirtschaftsforums (www.kommunalwirtschaftsforum.at).

Ich möchte mich an dieser Stelle beim Chef des Kommunalverlages, Michael Zimper, für die Möglichkeit bedanken, die beiden Veranstaltungen zu einer Tagung zu verschmelzen und somit zu stärken und auch bei Karoline Prey, Eva Fleißinger für die Organisation.

Meinen Kollegen Christoph Stockinger, Andreas Tischler (Landesobmann Kärnten) und Reinhard Haider (Landesobmann OÖ) danke ich für die engagierten inhaltlichen Beiträge.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin zuversichtlich, dass wir unseren Beitrag im Sinne der Tagungsergebnisse leisten werden!

*Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*



Kommunalwirtschaftsforum 2002 und FLGÖ-Bundesfachtagung 2022

St. Veit an der Glan von 30.3.2022 bis 1.4.2022

„Wir erleben eine Zeitenwende - nicht nur in Energiefragen“

von Hans Braun und Ewin Fuchsberger

Im Zuge der FLGÖ-Bundesfachtagung fand am 30.3.2022 auch eine Bundesvorstandssitzung in den Räumen des Weinguts Taggenbrunn statt.

Neben aktuellen Themen zur Bundesfachtagung wurden schlagwortartig auch folgende Themen besprochen, welche in den nächsten Monaten weiter erörtert und angesprochen werden:

- Schwierigkeiten der Personalrekrutierung in den Gemeinden (Resolution „Personalmangel bei Standesbeamten“, „Schaffung eines neuen Lehrberufes - Kommunalfacharbeiter/in“)
- Teilnahme am 68. Österreichischen Gemeindetag - mit Durchführung einer Fachtagung
- Teilnahme an der Bildungskonferenz in Bad Aussee und den Kommunalen Sommergesprächen
- Ideen- und Informationsaustausch zwischen den FLGÖ-Landesverbänden
- Kassenbericht
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
- Vorbereitung der Hauptversammlung mit Neuwahlen
- reger Informations- und Erfahrungsaustausch

Im Anschluss an die Bundesvorstandssitzung nahmen wir an der Weinverkostung im Weingut Taggenbrunn teil, wo die rege Diskussion in einer angenehmen Atmosphäre weitergeführt wurde.

31.3.2022 - Tag 1 der Bundesfachtagung:

Die Gemeinden sind im Fokus der Herausforderungen beim Energiewandel und dem Umstieg auf erneuerbare Energieträger, aber auch bei der Digitalisierung der Verwaltung und natürlich bei der Frage der Finanzierung von den Mega-Herausforderungen. Wie das funktionieren könnte, darüber haben rund **200 Vertreter** aus Gemeinden und Wirtschaft beim Kommunalwirtschaftsforum 2022 und der FLGÖ-Bundesfachtagung 2022, am 31. März und 1. April in St. Veit an der Glan, diskutiert.

In seinem Eröffnungsstatement erinnerte Franz Haugensteiner, Obmann des FLGÖ auch an die auf die Ge-



Weingut Taggenbrunn



FLGÖ Bundesvorstandssitzung am 30.3.2022 im Weingut Taggenbrunn



30.3.2022:

Weinverkostung im Weingut Taggenbrunn

meinden zukommende Herausforderungen. Er warnte vor allem vor der ausufernden Bürokratie: „Für die Menschen muss der Eintritt beispielsweise in Energiegemeinschaften einfacher werden. Die Bürgermeister und Amtsleiter und die Bauhofmitarbeiter und Bautechniker



30.3.2022: Weinverkostung Weingut Taggenbrunn



30.3.2022: Weinverkostung Weingut Taggenbrunn

wickeln das ab, aber wir müssen die Menschen von Beginn an mit an Bord haben.“

An dieser Stelle dürfen einige Gedanken aus den Vorträgen aufgezeigt werden. Eine ausführliche Information über das Kommunalwirtschaftsforum 2002 finden sie in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Kommunal“.

Gemeinden als Motor der Energiewende

Der Geschäftsführer des Klima- und Energiefonds **Ingmar Höbarth** gab in seinem Vortrag zu bedenken, dass Österreich durch die alpine Struktur mit 2 Grad Celsius stärker als der globale Durchschnitt (1,1 Grad) vom Temperaturanstieg betroffen ist. Zudem sind die Folgen des Klimawandels regional völlig unterschiedlich.

„Das Beängstigende ist, dass wir nicht wissen, was als nächstes auf uns zukommt. Das nächste Hochwasser, oder vielleicht demnächst ein Spätfrost.“ Was viele zudem nicht wussten: „Die CO₂-Mengen, die wir heute ausstoßen bleiben 100 Jahre persistent. Das heutige CO₂ produzieren wir somit eigentlich für unsere Enkelkinder.“ Jetzt müssen auch die Gemeinden handeln und einen Beitrag leisten. Das betrifft sowohl den Verkehr, die Indus-

trie, Gebäude, die Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Auch die Gemeinden werden von den Klimaschäden auf unterschiedliche Ausformung unmittelbar betroffen sein: Hochwasser, Brände, Hagelkörner groß wie Eier, Trockenheit, oder Stürme.

Beim Klima- und Energiefonds sieht man die Gemeinden bei der Gründung von Energiegemeinschaften in einer Schlüsselfunktion mit Vorbildwirkung und können die Bürgerinnen und Bürger auf dieser Ebene am besten eingebunden werden.

„Unsere Zukunft ist das ‚Gemeindeversum‘“

Reinhard Haider ist kein Unbekannter. Seit 1996 leitet und digitalisiert er, als Amtsleiter die Gemeinde Kremsmünster, im oberösterreichischen Traunviertel. Sein Blick in die Zukunft hat visionäres. Zum Beispiel was „LoRaWAN“ für Gemeinden tut. LoRaWAN steht für Long Range Wide Area Network und bezeichnet ein reichweitenstarkes, energiesparendes Funknetzwerk. Kombiniert mit Sensoren kann es für Gemeinden im Winterdienst arbeiten, automatisch Zähler ablesen oder Innenstadtfrequenzen auswerten – in Summe sind das massive Arbeitserleichterungen.



31.3.2022 -
Einleitung des FLGÖ Bundesobmannes Franz Haugensteiner, MSc



31.3.2022 - „Gemeinden als Motor der Energiewende“
Vortrag von Ingmar Höbarth, Klima- und Energiefonds



30.3.2022 - erster Tag der FLGÖ-Bundesfachtagung und des Kommunalwirtschaftsforum 2022 in der Blumenhalle St. Veit an der Glan

„Zukunft ist auch, mit Drohnen gegen Umweltsünder im Einsatz zu sein. Oder Wildbachbegehungen durchzuführen“, so Haider. Denkbar wäre auch, dass – Stichwort 5G am Land“ – der Baggerfahrer im Homeoffice arbeitet und das Gerät remote bedient. Möglich wären mit Techniken wie „Virtual Reality“ auch, dass Museumsbesucher das virtuelle Museum zu Hause auf der Couch genießen oder Fußballplätze tauglich für „Augmented Reality“ werden. Dieses AR ist eine „computergestützte Erweiterung der Realitätswahrnehmung“, wie die Definition lautet.

Auch Wahlen würden künftig nur mehr online stattfinden, wenn es auch nicht wie in Japan laufen wird. 2018 kam von dort die Nachricht, dass ein Roboter für ein Bürgermeisteramt kandidieren würde. Für Österreich sei das aber eher undenkbar. Aber dass ein Avatar eines Bürgermeisters, einer Bürgermeisterin rechtzeitig und ohne konkreten Auftrag das richtige Geburtstagsgeschenk für eine 90jährige Jubilarin bei örtlichen Online-Shop kauft, ist denkbar.

Unter Digitalisierung versteht man allgemein die Aufbereitung von Informationen zur Verarbeitung oder Speicherung in einem digitaltechnischen System.

Digitalisierung betrifft alle Lebensbereiche, wichtig ist aber, dass „Digitalisierung nicht um jeden Preis stattfindet, aber da wo es sinnvoll ist und den Alltag vereinfacht.“ Dabei ist Digitalisierung nicht (nur) eine technologische, sondern vor allem eine gesellschaftspolitische und organisatorische Frage.

Hingegen ist E-Government der „Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern,“ so Definition der EU-Kommission.

Es ist die elektronische Abwicklung von Amtswegen, wie die Definition der Österreichischen Bundesregierung lautet.

E-Government muss auch nicht um jeden Preis stattfinden – aber da wo es sinnvoll ist und den Menschen das Leben mit den Behörden vereinfacht. „Es ist keine technologische, sondern vor allem eine organisatorische Frage.“



31.3.2022 - „Die Digitale Kommune und Verwaltung“
Vortrag von Reinhard Haider, Marktgemeinde Kremsmünster



1.4.2022 - „Investitionsschub in den Gemeinden“
Vortrag von Harald Pitters, Pitters Trendexpert



31.3.2022 - Abendempfang im Weingut Taggenbrunn & Entertainment



31.3.2022 - Abendprogramm im Weingut Taggenbrunn

Das Beispiel Kremsmünster:

Die vielen Aktivitäten der Gemeinde Kremsmünster – von der GemCloud als Basis-IT-System, über K5-Financen und K5-Verfahren für Baumanagement bis zu einem eigenen Laufwerk für Fotos und Videos oder ein Programm für Online-Sitzungen – sind alles interne E-Government-Anwendungen.

Die Website-Entwicklung hin zur rechtskonformen elektronischen Amtstafel, über Social Media hin zu Verwendung von Microsoft „Teams“ bis zur „Alexa im Bürgerservice“ sind weitere Beispiele.

Die digitale Signatur, offene Daten, eine eigene Wirtschaftsplattform, die Bürgermeister-Sprechstunde live auf Facebook, das Streaming und der Download von Gemeinderatssitzungen via Youtube sind nur ein paar weitere Anwendungen, die vor allem durch die Pandemie befeuert wurden.

Basierend auf diesen Erfahrungen stellte Haider abschließend sieben Thesen auf:

1. Digitalisierung ist mehr als Breitband.
2. Digitalisierung in Gemeinden muss einfach gestaltet und schrittweise umgesetzt werden.
3. Digitalisierung verändert die Strukturen und Abläufe in der Gemeindeverwaltung.
4. Damit Digitalisierung gelingt, müssen wir die Menschen mitnehmen.

5. Social Media und E-Beteiligungstools können die örtliche Demokratie bereichern.
6. Wir müssen an einem positiven Bewusstsein für die Chancen der Digitalisierung arbeiten.
7. Die Bereiche Datenschutz und Internetkriminalität erfordern höchste Aufmerksamkeit.

Was sollten Gemeinden bei ihrer digitalen Transformation beachten?

Bisherige analoge Prozesse sollten auf den Prüfstand gestellt und umständliche Prozesse vereinfacht werden. Dazu sind „neue Prozesse und Lösungsansätze, die über das Technische hinausgehen erforderlich. Eine Aufgabenreform, Personal- und Organisationsentwicklung etc. sind essentiell“, so Haider. Auch müsste das Digitalisierungs-Know How innerhalb der Verwaltung aufgebaut werden und die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung rund um die digitale Sicherheit für Gemeinde-mitarbeiter/innen forciert werden.

„Nicht alles auf einmal machen“, gibt er noch einen guten Rat, „Schritt für Schritt vorgehen, Bereich für Bereich digital erschließen.“ Geplante Schritte seien strategisch vorzubereiten und umzusetzen, für eine externe Begleitung und Unterstützung sei zu sorgen. „Die Gemeinde ist ein Dienstleistungsbetrieb. Demzufolge sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das wichtigste Mittel zum Erfolg“, wie Haider unterstreicht.





1.4.2022 - "Nachhaltige Finanzierung",
Vortrag von Markus Ecker, Raiffeisen Bank International



1.4.2022 - "Flächenmanagement und Energiewende als Chance für die Kommunen", Vortrag von Christoph Stockinger

Und die Zukunft?

„Es gibt das „Universum“, das Weltall, Raum, Zeit, Materie. Es gibt ein „Metaversum“, virtual Reality, Augmented Reality, die physische Realität. Ich finde, ein „Gemeindeversum“ sollte eine Chance erhalten, die Gemeinde neugestalten, neuen Baugrund schaffen, Gemeindeversammlungen im virtuellen Raum, Leben, Arbeiten, Feiern.“

Finanzen: Projekt realisieren? JETZT!

Im Zuge der **Podiumsdiskussion „Projekt realisieren? JETZT“** wurde festgestellt, dass sich die Energiewende in den Gemeinden abspielen wird. Hierfür braucht es mehr Information und Motivation, meint der Bundesobmann des FLGÖ, **Franz Haugensteiner**. „Es genügt nicht, wenn der Bürgermeister oder der Amtsleiter ein Elektroauto anschafft, man muss auch erklären, warum man das tut“.

„Die Energiewende wird sich von alleine finanzieren“, glaubt **Markus Ecker**, Raiffeisen-Kommunalexperte und Finanz-Gemeinderat in Kirchberg am Wagram (NÖ).

Wir befinden uns derzeit in einer Hochpreis-Situation, vor allem was die Bauwirtschaft betrifft. „Die Kommunen sind gefordert, laufende Projekte auszufinanzieren. Der Spielraum für neue Projekte ist stark eingeschränkt“, stellte **Reinhold Pobaschnig**, zuständig für wirtschaftliche Gemeindeaufsicht im Amt der Kärntner Landesregierung, klar. „Investitionen sind vor allem dann sinnvoll, wenn sie Einsparungen möglich machen“ und sind in diesem Fall auch Fremdfinanzierungen sinnvoll.

„Wenn man Beratung und Dienstleistungen für Gemeinden anbietet, darf man nicht der Versuchung erliegen, die Gemeinden über einen Kamm zu scheren“, gab Trendexperte **Harald Pitters** einen Tipp für Unter-

nehmen. Das betreffe etwa die Topographie, die Finanzsituation, die Bevölkerungsentwicklung oder auch die personelle Situation der Gemeindeleitung.

FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner betonte die Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung der Gemeinden. „Die Lebens- und Arbeitsbedingungen verändern sich bereits seit einiger Zeit. So wird etwa Homeoffice immer wichtiger. Corona hat diese Entwicklung beschleunigt.“ Dazu brauche es aber eine gute Infrastruktur. „Die Voraussetzung, damit man zuhause arbeiten kann, ist Breitband“.

Franz Haugensteiner machte auch auf das Thema Bodenverbrauch aufmerksam. „Man kann Menschen oft nicht mehr in der Gemeinde halten, weil das Bauland ausgeht.“ Grund dafür seien vielfach Spekulationsgeschäfte.

„Handeln statt jammern“ ist die Lösung

Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Österreich müssen einiges „heben“, wie es in der Mundart so schön heißt: Mehr als 300 Gesetze, „unzählige“ Behördenkontakte, dazu das Personal- und Projektmanagement und vieles mehr, wie **Christoph Stockinger**, Amtsleiter im oberösterreichischen Gampern im Hausruckviertel beim KWF 2022 ausführte. Dass das Ganze immer im Umfeld soziologischer und demografischer Veränderungen stattfindet, zudem seit zwei Jahren von Corona und jetzt der Ukraine überlagert wird, mache es nicht einfacher.

„Und dazu kommt dann immer das Public Governance, also die Abstimmung mit der Politik, sowie die Diskussionen mit Bürgerinnen und Bürgern erschwerend hinzu“, wie Stockinger ausführte. „Und alles findet in der öffentlichen Wahrnehmung statt.“



All das bringt Stockinger zum Schluss, dass die Gemeinden „Firmen mit besonderen Bedürfnissen oder Anforderungen“ sind.

Bei der Umsetzung helfen digitale Prozessoptimierungen bei den diversesten Abläufen mit neuen Technologien bei der Umsetzung der Ziele. Überhaupt sei auch die Digitalisierung Teil des Jobs geworden. Trotzdem gebe es immer wieder neue Betätigungsfelder. Eines der wichtigsten und wahrscheinlich umfangreichsten, so Stockinger, ist die Gestaltung und Entwicklung der eigenen Gemeinde. Seine einfache Schlussfolgerung: „Am besten geht das, wenn ich mich als Gemeinde selber um Flächen und Gebäude kümmere.“

Investoren wollen Profit machen, die Gemeinde kann kostenneutral bleiben und im Sinne der Menschen handeln. Als Vorteil für die Gemeinde wird gesehen, dass diese auch Widmungsbehörde ist und es sich somit einteilen kann, wie sie mit den Grundstücken agieren will.

Daher ist für ihn wichtig, dass die Raumordnung und damit die Gemeindeentwicklung bei der Gemeinde bleibt. Hier sei die Erfahrung und die Kompetenz zentriert, die es anderswo nicht gibt.

„Wichtig ist auch, dass im Dienstpostenplan die Möglichkeit besteht, zusätzlich qualifiziertes Personal anzustellen.“ Der Verdienst muss mit jenen von Projektmanagern in der Privatwirtschaft vergleichbar sein. Die Kosten können, so Stockinger, in das Budget eingerechnet werden, müssen aber über das Gemeindebudget abgerechnet werden. Buchhaltung und Finanzierung müssen natürlich auch mitspielen.

Die Chancen, die sich durch so ein Vorgangsweise für eine Gemeinde ergeben, sind sehr groß!

Ging es vor 20 Jahren noch um die Ansiedlung von Betrieben und Gewerbe sowie Wohnhäuser, sind jüngst weitere Parameter dazu gekommen. Heute müssen auch PV-Anlagen mitgedacht werden, Flächen dafür bereitgestellt werden. Neu sind auch Gestaltung und Belegung von Ortszentren ohne Gewinnabsicht – gemeint ist damit der An- und Verkauf von alten Häusern und leerstehenden Flächen. Gerade dieser Punkt ist essentiell für die Entwicklung eines ganzen Ortes auf Jahre hinaus.



1.4.2022 - Podiumsdiskussion - Finanzen: Projekt realisieren? JETZT!
v.l.n.r.: Reinhold Pobaschnig, Franz Haugensteiner, Harald Pitters, Markus Ecker und Walter Gröblinger (Moderator, Biznetz & Kommunikation)



1.4.2022 - Podiumsdiskussion - Die Gemeinde ist grün, lean, digital & nachhaltig finanziert, v.l.n.r.: Vertreter der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, Martin Schiefer, Franziska Cecon, Walter Gröblinger

FLGÖ-Bundesfachtagungsimpressionen 2022





Die Broschüre „Umgang mit Hass im Netz der Kommunalpolitik“ findet sich auf der Gemeindebund-Website unter <https://gemeindebund.at/publikation/hass-im-netz/>

Im November 2021 habe ich den Bericht „Social Media: Nutzung durch die Gemeinden“ veröffentlicht. In diesem Zusammenhang darf man natürlich nicht nur von den Vorteilen sprechen, sondern auch auf die Gefahren aufmerksam machen. Besonders in den letzten Monaten fanden die Begriffe „Fake News“ und „Hate Postings“ quasi Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch. Leider.

Was offline verboten ist, das ist auch online verboten

Was ist verboten? Als Grundsatz gilt: „Was offline verboten ist, das ist auch online verboten“. Immer mehr werden auch die Betreiber von Social Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, Amazon & Co in die Pflicht genommen. In Europa über den „Digital Markets Act (DMA)“, der die Pflichten dieser Plattformen normieren soll und über den „Digital Service Act (DSA)“, der insbeson-

dere die gesellschaftspolitischen Fragen und den Nutzer in den Mittelpunkt stellt. Beides soll noch heuer im EU-Parlament beschlossen werden und 2023 in Kraft treten.

Facebook, Twitter & Co reagieren aber unabhängig von gesetzlichen Vorgaben auch aufgrund interner Compliance-Regeln. Bekanntestes Beispiel ist Ex-US-Präsident Donald Trump, der von einigen Plattformen gesperrt wurde und nun mit seinem eigenen Medienkonzern im Februar 2022 ein Netzwerk begründete, um dort die „Wahrheit“ zu verbreiten (Truth Social, vorerst nur in Amerika aktiv).

Straftatbestände bei Internet-Postings

Die wesentlichen Straftatbestände, abgesehen vom Verbotsgesetz, laut Strafgesetzbuch sind:

- **Cyber-Mobbing:** bewusstes Beleidigen, Belästigen oder Bloßstellen im Internet; interessant: es droht eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr, wenn es öffentlich begangen wird, wobei „öffentlich“ als Begriff rechtlich gesehen für mindestens ca. 10 Personen wahrnehmbar bedeutet.
- **Verhetzung:** diesen Straftatbestand begeht, wer gegen bestimmte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt auffordert, zu Hass aufstachelt oder diese beschimpft. Da kann es um Hautfarbe, Nation, Religion etc gehen aber auch um Flüchtlinge und Asylwerber.
- **Beleidigung:** wenn eine Person öffentlich beschimpft, bedroht, verspottet oder körperlich misshandelt wird.

Details zum Thema wurden im Gesetzespaket zu „Hass im Netz“ im Jänner 2021 behandelt. Infos dazu gibt es beim Justizministerium: <https://justizonline.gv.at/jop/web/faq/kategorie/1>

Umgang mit Fehlverhalten

Grundsätzlich ist das Thema nicht neu, waren doch Beschimpfungen bis Hasstiraden früher an den Stammtischen gang und gäbe. Die Verlagerung vieler Diskussionen ins World Wide Web erfordert klare Zuständigkeiten und Verantwortung innerhalb der Organisation Gemeinde, denn der offizielle Facebook-Auftritt der Gemeinde ist ein Medium nach dem Mediengesetz. Medieninhaber ist daher die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit voller Verantwortung bis hin zur Klagbarkeit für die eigenen Inhalte UND die Kommentare darunter. Eine sehr regelmäßige Beobachtung des eigenen Auftritts im Web ist also erforderlich. Daraus abgeleitete Maßnahmen bei Problemen können/sollen/müssen sein:

- Klare Zuständigkeit und Verantwortung innerhalb der Organisation
- Löschen von Kommentaren bei Beschimpfungen, hetzerischen Kommentaren, Lügen, etc
- Achtung bei Kampagnen oder Shitstorms gegen z.B. Betriebe oder Personen in der Gemeinde – die Betroffenen informieren und Postings löschen
- Beweise sichern, dokumentieren, Screenshots machen, ...

- Klare Position beziehen und Zivilcourage zeigen

- Bei Bedarf externe Experten mit- einbeziehen oder die ZARA-Beratungsstelle in Anspruch nehmen: <https://zara.or.at>

- Veröffentlichung von Gegen- darstellungen bei Aufforderung bzw. Unterlassung

Immerhin hat der Medieninhaber nicht die Verpflichtung, Nach- forschungen bezüglich Identität der

Poster anzustellen. Wichtig zu wis- sen: Niemand hat einen Anspruch auf Veröffentlichung seiner Meinung in einem Gemeindemedium.

Meine Meinung:

Der Österreichische Gemeinde- bund hat mit der Broschüre „Um- gang mit Hass im Netz der Kom- munalpolitik“ das Thema erkannt und ausführlich aufgearbeitet. Die Bewusstseinsbildung für die richtige Reaktion zur richtigen Zeit ist für die verantwortlichen Gemeindepolitiker

und Gemeindebediensteten ein Ge- bot der Stunde.



Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des
OÖ. Gemeindebundes

Quelle: Oö. Gemeindezeitung
des Oö. Gemeindebundes

Landesverband Tirol

Rechtswirksame Eingaben im Gemeindeamt



»Kommunikation ist nicht alles, aber ohne Kommunikation ist alles nichts« – ein Zitat, das aufgrund seines aktuell hohen Stellenwertes oft gebraucht wird. Eine konstruktive Kommunikation mit BürgerInnen ist in der Gemeindeverwaltung enorm wichtig. Schließlich sind sie es, für die Gemeindebedienstete täglich mit vollem Einsatz ihrer Arbeit nach- gehen. Ihre behördlichen Anliegen, Anregungen und Anfragen sind bei der Gemeindeverwaltung in besten Händen – wenn sie denn auf den richtigen »Kanälen«, wie es im digi- talen Zeitalter heißt, bei der Ge- meindeverwaltung ankommen.

Mit der Einführung des Grünen Passes und der dafür notwendigen Handysignatur bzw. Bürgerkarte hat die Digitalisierung in der Ge- sellschaft und der Verwaltung jüngst noch einmal kräftig Schub bekom- men. Trotzdem sind digital einge- brachte Anträge an eine Behörde dieser nicht immer auch tatsächlich zugegangen und lösen ein Ver- waltungsverfahren aus. Gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schrift- lich, mündlich oder telefonisch ein- gebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist ge- bunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind jeden- falls schriftlich/digital einzubringen.

Eine Behörde ist grundsätzlich nur während der Arbeitsstunden verpflich- tet, schriftliche Anbringen entgegen- zunehmen oder die jeweiligen Em- pfangsgaranten (E-Mail oder Fax) em- pfangsbereit zu halten. Es ist daher ratsam, dass Gemeinden nicht nur die Zeiten der Amts- und Parteienver- kehrszeiten kundmachen, sondern auch eventuelle technische Voraus- setzungen oder organisatorische Be- schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten öffentlich mittels Verordnung bekannt geben.

Dies ist im Internet als auch mittels Anschlag auf der Amtstafel der Ge- meinde kundzumachen. In einer der-

artigen Verordnung sollten konkrete Regelungen für die digitale und post- alische Einbringung getroffen wer- den. Dies mit der Wirkung, dass sämtliche Schriftstücke in einem Ver- waltungsverfahren nach AVG und auch der Bundesabgabenordnung (BAO) nur an die in dieser Ver- ordnung bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse rechtswirksam eingebracht werden können. Der Posteingang löst das entsprechende behördliche Ver- fahren aus, setzt Arbeitsabläufe in Gang und ist im elektronischen Akt (ELAK) aktenkundig. Es erfolgt die konkrete Zuweisung an das jeweils zuständige Ressort, und wird in Folge das Anliegen der BürgerInnen dort nach Dringlichkeit, Wichtigkeit und Notwendigkeit veranlasst.

Wird z.B. ein Ansuchen zur Be- nützung der Straße zu verkehrs- fremden Zwecken (§ 82 StVO) direkt an einen Sachbearbeiter übermittelt, welcher sich in einem längeren Krankenstand befindet, gilt das An- suchen als nicht rechtskonform ein- gebracht und die Bewilligung kann demnach auch nicht erteilt werden.

Anbringen, welche direkt an einen Sachbearbeiter geschickt werden, sind jedoch nicht automatisch falsch eingebracht. Bearbeitet der jeweilige Sachbearbeiter das E-Mail oder leitet es an die zuständige Stelle weiter, wird der Mangel dadurch geheilt.

Eine derartige Verordnung hat auch den Vorteil, dass Anbringen, welche außerhalb der (kundgemachten) Amtsstunden eingebracht wurden und somit bereits in den „elektronischen Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind“, erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten.

Zum besseren Verständnis kann folgendes Beispiel angeführt werden: Amtsstunden Mo-Do 08:00 – 17:00 Uhr, Fr 08:00 – 12:00 Uhr. Eine Beschwerde gegen einen Baubescheid wird am letzten Tag der Frist am Freitag um 12:30 Uhr an die E-Mailadresse der Gemeinde verschickt. Die Beschwerde ist zwar grundsätzlich rechtzeitig bei der

Gemeinde eingelangt (die Frist endet am Freitag um 24:00 Uhr) aber nicht rechtzeitig eingebracht, da die Empfangsgeräte der Gemeinde erst wieder am Montag um 08:00 Uhr formell eingeschaltet werden. Erst zu diesem Zeitpunkt gilt die Beschwerde als eingebracht. Sie wäre somit als verspätet zurückzuweisen.

Weiters sollten in einer Verordnung auch die Dateiformate kundgemacht werden, welche seitens der EDV der Gemeinde unterstützt werden. Idealerweise könnte zusätzlich eine Regelung bzgl. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet gemäß §§ 42 Abs.1 und 42 Abs. 1a AVG getroffen werden. Demnach würden Kundmachungen für mündliche Verhandlungen auf der Amtstafel sowie der Internetseite der Gemeinde kundgemacht werden (qualifizierte Kundmachung). Muster hierfür finden sich im internen Downloadbereich auf www.flgt.at.

Die Digitalisierung hat unseren Bürgern und auch den Gemeinden neue Wege der Kommunikation eröffnet. Nicht geeignet für behördliche Anliegen sind soziale Medien, also Facebook, Instagram, Messenger & Co. Meldungen, Fragen und Kommentare, die dort eingehen, werden zwar gesehen und nach Möglichkeit bzw. Notwendigkeit beantwortet, sie lösen aber keine definierten Workflows aus. Bei jeder Art von Kommunikation zählen Klarheit, Freundlichkeit und Wertschätzung. **Der Ton macht die Musik!**



Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer

MARKTGEMEINDE TELFS
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at

**Besuchen sie
unsere
Homepage
unter
www.flgoe.at**

**Wir würden uns
sehr freuen!**

Startseite Dachverband Landesverbände Tagungen Fachzeitschrift

Startseite

Willkommen auf unserer Homepage!

Als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs darf ich Sie herzlich auf unserer Homepage willkommen heißen!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten steht seit vielen Jahren für positive Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung. Das hat schon viel bewirkt und wir werden auch nie fertig werden, da eine moderne Verwaltung sich stets an neuen Anforderungen und den technischen Möglichkeiten orientieren wird. Dafür stehen wir und deshalb wird von vielen Kollegen an diesen notwendigen Veränderungen gearbeitet.

Der Höhepunkt dieser Arbeit und auch die notwendigen Botschaften an die weiteren Stakeholder der öffentlichen Verwaltung ist unsere Bundesfachtagung.

Mit Deiner Teilnahme wird aber auch jener Austausch unter den Verwaltungsmanagern möglich, der für alle diese Diskussions- und Entwicklungsprozesse nötig ist.

Leider müssen wir die 21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung, welche am 26./27.09.2019 in Schladming stattgefunden hätte, aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL absagen!

Bereits gebuchte Zimmer bitte unbedingt bis FR, 05.07.2019 stornieren, danach fallen Stornogebühren an. Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen.

21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung...

ABSAGE der Bundes- und Steirischen Landesfachtagung am 26. und 27. 09. 2019 im Congress Schladming aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL

Bereits gebuchte Zimmer unbedingt bis spät. FR, 05.07.2019 stornieren! Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen!

Euer, Dein
Franz Haugensteiner, MSc
Bundessobmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten

Neue Sportanlage Elsbethen

Baubericht und Wissenwertes aus der Gemeinde Elsbethen

Ein Ort für viele Nutzer

Baubericht

Nach insgesamt drei Jahren Planung und Bauausführung wurde die neue Sportanlage Elsbethen am 20. Dezember 2021 an die Gemeinde übergeben. Mit zeitgemäßer und moderner Architektur hat das Architekturbüro Karl Thalmeier aus Hallein zwei großzügige Baukörper gelungen in die bestehende Topographie des Sportplatzareals eingepasst und eine attraktive Sportanlage am Puls der Zeit geschaffen. In Kombination mit dem neuen Kindergarten (siehe Bauwerk oberhalb) ergibt sich ein aufgelockertes und gelungenes Ensemble aus öffentlichen Objektbauten im Zentrum des Elsbethner Siedlungsgebietes. Als Sieger des 2018 durchgeführten Realisierungswettbewerbes setzte sich das Büro Thalmeier mit dem besten Ergebnis durch und erhielt den Zuschlag für die Architekturplanung. Nach unzähligen intensiven Abstimmungen mit den Vereinen und Ausarbeitung eines Raum- und Funktionsprogrammes konnten letztlich die Wünsche und Planungsgedanken der Vereine gut gebündelt und in ein stimmiges Gesamtkonzept verpackt werden. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Kooperationsfähigkeit und Kompromissbereitschaft der Vereine in der Entwicklungsarbeit mit der Gemeinde. Der ausgearbeitete Projektentwurf wurde dann Anfang 2020 bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht und erfolgreich bewilligt. Das Jahr 2020 konzentrierte sich in weiterer Folge vorrangig auf die Ausarbeitung der Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Fachplaner und Hauptgewerke. Mit



Foto: Markus Haslauer

Ende des Sommers war es dann soweit und erfolgte am 30. Juli 2021 der gemeinsame Spatenstich mit Vertretern der Gemeinde, dem Architekten und der beauftragten Projektleitung.

Im ersten Schritt wurde das ESV-Vereinsheim und die Stockhalle abgerissen. Das 1985 erbaute Vereinsheim des USK diente noch für ein halbes Jahr den Spielern während der Saison. Der Betrieb des Eisstockvereines sowie des Jugendclubs wurde für die Dauer der Bauzeit ausgesetzt. Die Errichtung der beiden neuen Hochbauten mit einer Gesamtnutzfläche von rund 2200 m² lief inzwischen auf Hochtouren. Parallel zu diesem Zeitpunkt startete auch die Planungsphase für die Instandsetzung der bestehenden Außen- und Sportanlagen. Eine besondere Herausforderung in der ersten Projektphase war die Herstellung der Hangsicherung. Eine rund 60 m

lange und 8 m hohe Spritzbetonwand stützt die westliche Böschungskante des Red Bull Areal. Aus der hieraus resultierenden Architektur entsprang auch die Idee einer Boulderanlage am Fuße der Hangsicherung. Der rasch errichtete Rohbau bildet die Grundlage für den konstruktiven Holzbau, der Anfang 2021 startete. Die erdgeschossigen Teile der beiden Vereinsheime sind ausschließlich in Massivbauweise errichtet, während das Obergeschoss und die ESV-Stockhalle in Holzbauweise ausgeführt sind. Am 26. März 2021 fand erstmals eine Baustellenführung mit mehreren Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Projektleitung statt. Ab Mitte 2021 startete der Innenausbau der beiden Vereinsheime und die Neugestaltung der Außenanlagen und Sportflächen. Über den Fortschritt der Bauarbeiten konnten sich am 17. Juni 2021 bereits erste Anrainer in einer gemeinsamen Führung mit dem Bürger-



2020 - vor Neubau



2022 - nach Fertigstellung

meister überzeugen. Die Ausbaurbeiten konnten bis auf ein paar fehlende Lieferungen pünktlich bis zur Übergabe im Dezember abgeschlossen werden. Die Außen- und Sportanlagen wurden durch den verfrühten Wintereinbruch vor Weihnachten teilweise verzögert und konnten erst im Frühjahr des darauffolgenden Jahres fertiggestellt werden. Trotz zahlreicher Lieferverzögerungen und Personalausfällen durch die fortwährende Corona-Krise, wurde der Zeitplan durch konstante Terminüberwachung der beauftragten Projektleitung gut eingehalten. Nach Durchführung der Mängelbeseitigung und Reinigungsarbeiten wurden die ersten Schlüssel nach den Weihnachtsfeiertagen an die Obfrauen und Obmänner der Vereine übergeben und konnte die Übersiedlung beginnen. Das neue Areal teilen sich zukünftig fünf Vereine mit zusammen rund 750 Mitgliedern aller Altersgruppen.

Raum- und Funktionsprogramm

Die Neugestaltung des Areals unterscheidet sich im Wesentlichen in den Neubau der beiden Vereinsheime und die Instandsetzung der Sportanlagen.

Der ESV erhielt neben dem neuen Vereinsheim eine zweibahnige Wettkampfhalle mit ca. 740m² und einer 70m² großen Panoramaterrasse. Das Vereinsheim bietet auf ca. 175m² Platz für Aufenthaltsraum mit Kantine, Werkstatt und Sanitärzellen. Trotz Bebauung des steilen Hanges ist die gesamte Anlage barrierefrei erschlossen.

Dem Fußballverein USK Elsbethen steht ein neuer Kunstrasen-Trainingsplatz inkl. Flutlichtanlage für die Nachwuchsarbeit zur Verfügung. Das neue Vereinsheim bietet ein sehr breites Spektrum an Raumfunktionen. Im Einzelnen umfasst der

Bereich des USK 6 großzügige Umkleidekabinen mit Nasszellen, ein großes Utensilienlager mit Werkstatt, eine Trainereinheit, eine Schiedsrichterkabine, eine ca. 100m² große Küche mit Kantine, einen Besprechungsraum und einen großzügigen Fitnessraum. Der Eyecatcher der Anlage ist und bleibt jedoch die Zuschauertribüne, die loggienartig in den ersten Stock des Gebäudes integriert ist und ideale Sichtverhältnisse bietet. Zusammen mit dem überdachten Außenbereich der Kantine ergibt dies eine stimmige Atmosphäre zum Beobachten des Turnieres aus dem Trockenen.

Der Jugendclub befindet sich im 1. Stock des USK-Vereinsheimes und umfasst große helle Flächen für die Jugendarbeit inkl. entsprechender Nebenräume. Ein Raumteiler ermöglicht die Gruppenarbeit oder Trennung von Altersgruppen. Im Sommer steht dem Jugendclub auch die Nutzung der ca. 60m² großen



2.3.2022 - USK Räume



2.3.2022 - Boulderanlage



2.3.2022 - USK Räume



Westansicht aus dem Projektplan des Architekturbüros Karl Thalmeier aus Hallein

Terrasse zur Verfügung. Auch der Schiclub Elsbethen erhielt in diesem Gebäude Lagerflächen von ca. 30m².

Abgesehen von der internen Vereinsnutzung steht der Öffentlichkeit im Außenbereich ein neuer Beachvolleyballplatz mit Wettkampfabmessungen, eine neuer Funcourt und ein Calisthenics-Workoutbereich zur Verfügung. Der nördliche Vorplatz wurde mit einem Sonnensegel und attraktivem Stadtmobiliar ausgestattet, um Besuchern und wartenden Eltern einen Treffpunkt zu bieten. Zu allerletzt darf die neue öffentlich-zugängliche Boulderanlage im Erdgeschoss des ESV genannt werden. Die Boulderanlage wird von der Gemeinde betrieben und bietet rund 220m² Kletterfläche und Boulder Routen für Anfänger und Fortgeschrittene. Nähere Informationen zur Registrierung, Preise und Öffnungszeiten erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Elsbethen.

Ökologie, Nachhaltigkeit und Hygiene

Eine wesentliche Vorgabe der Politik an das Planungsteam war die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Errichtung, sowie auch für die spätere Nutzung. Eine nachhaltige Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Anlage, sowie eine

ökologische Ausführung in Fertigteil- und Hybridbauweise (Kombination aus Stahlbeton und Vollholz) wurde vorausgesetzt. Außerdem wurden sämtliche Planer angehalten die Baumaterialien so ökologisch wie möglich zu wählen. Über diese Vorgaben hinaus ist es erfreulich, dass viele ortsansässige Unternehmen mit kurzen Arbeitswegen und sogar das Material teilweise aus der unmittelbaren Region stammten. Die gesamte sichtbare Fassadenschalung aus unbehandeltem Weißtannenholz stammt aus dem Berggebiet der Erentrudisalm. Die Haustechnik beider Objekte wird über eine MSR-Anlage (Mess-, Steuer- und Regeltechnik) geregelt, was einen effizienten und energiesparenden Betrieb möglich macht. Das gesamte Objekt ist mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet, um einerseits die Baubsubstanz in den zahlreichen Feuchträumen zu schützen und andererseits eine ausreichende Lufthygiene zu gewährleisten. Die Wärmeversorgung wurde mittels Fernwärmeanschluss hergestellt, um auch in den kommenden Jahren eine sichere und zukunftsorientierte Wärmeversorgung zu gewährleisten. Zum Schutz gegen sommerliche Überwärmung wurde die stark frequentierte Kantine des USK mit einer Klimaanlage ausgestattet.

Regionale Wirtschaft

Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass die Gemeinde bei diesem Projekt sechs lokale Fachfirmen und 39 Unternehmen aus dem Raum Salzburg beschäftigt hat.

Zu erwähnen sind die gute Zusammenarbeit und der hilfsbereite Umgang unter den Firmen und den Planern.



Ihr/Euer

Eur Ing. Markus Haslauer, BSc.

Landesverband Oberösterreich

Quo vadis, digitale Transformation?

Einfach zum Nachdenken:

Schließen wir mal kurz die Augen und denken wir uns im Verwaltungsbereich in das Jahr 2030 (keine acht Jahre mehr) nach vorne. Wir sehen eine Drohne gegen die Umweltsünder im Einsatz, LoRaWan unterstützt uns mit seinen Sensoren im Winterdienst, die Wahlen finden nur mehr im Internet statt, eine Museumsbesichtigung gibt es vorwiegend in der virtuellen Realität zu Hause auf der Couch, der persönliche Avatar kauft ohne Auftrag das Geburtstagsgeschenk für die 90-Jahre alte Jubilarin beim örtlichen Online-Shop und bei der Feuerwehrversammlung holen sich die Männer und Frauen den Bürgermeister mittels Augmented Reality in ihre Runde obwohl er eigentlich gerade eine Rede beim Regionalmanagement hält.

Immerhin:

Das Trinkwasser kommt noch immer aus der Gemeindeversorgungsleitung, wobei die Rohre ständig durch digitale Spione auf Löcher geprüft werden und die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind noch immer vor Ort mit

der Grundversorgung der Bevölkerung mit Diensten und Daten betraut.

Von der Fantasie zur Realität und umgekehrt ist es oft nicht weit. Manche Bereiche machen binnen weniger Jahre ungeahnte Fortschritte, wie z.B. die Handytechnologie, andere wiederum sind auch nach Jahrzehnten der Proklamation noch immer nicht umgesetzt, wie z.B. das papierlose Büro. Eines ist jedoch sicher: die digitale Transformation der Verwaltung ist unumkehrbar, auch wenn es je nach Organisation mehr oder weniger Zeit braucht und mehr oder weniger intensiv umgesetzt wird.

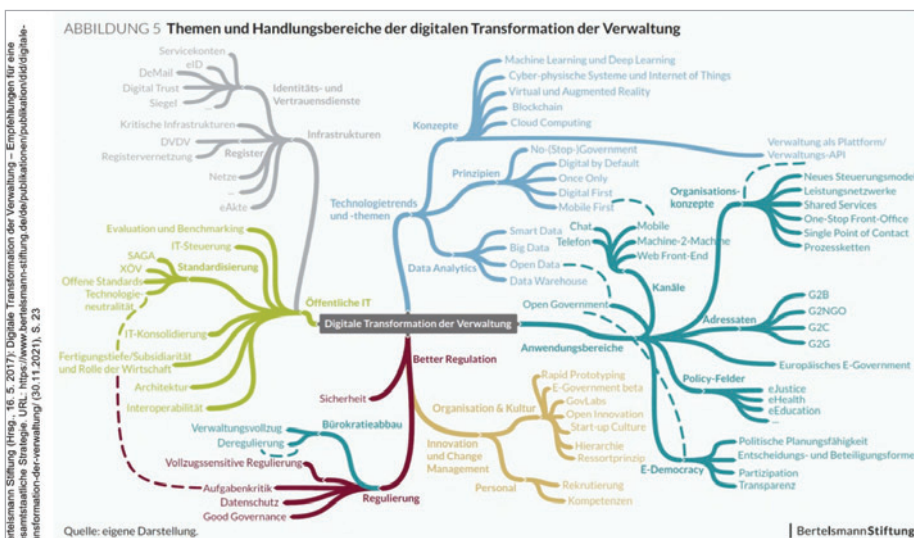
Digitale Transformation der Verwaltung

Wissenschaftlich hat sich mit dem Thema wie so oft die Bertelsmann Stiftung beschäftigt. Folgende Themen und Handlungsbereiche wurden identifiziert:

- Öffentliche IT
 - o Konsolidierung
 - o Standardisierung

- o Interoperabilität
- Regulierung
 - o Datenschutz u. Datensicherheit
 - o Aufgabenkritik
- Bürokratieabbau
 - o Deregulierung
 - o Verwaltungsvollzug
- Infrastrukturen
 - o Servicekonten
 - o E-ID (Elektronischer Identitätsnachweis, E-Signatur)
 - o Registervernetzung
 - o ELAK
- Organisation und Kultur
 - o Innovation
 - o Change Management
 - o Personalkompetenzen
 - o Hierarchie
 - o GovLabs
- Technologietrends und -themen
 - o No(Stop)Government
 - o Once Only
 - o Digital und Mobile First
 - o Big Data
 - o Open Data
 - o Machine Learning
 - o Virtuel und Augmented Reality
 - o Blockchain
 - o Cloud Computing

- Anwendungsbereiche
 - o E-Democracy
 - o Adressaten (G2B, G2C, G2G)
 - o Kanäle (Web, Mobile, Chat, M2M)
 - o Open Government
 - o Neue Organisationskonzepte



Die Bertelsmann Stiftung setzt sich wissenschaftlich und praktisch mit der digitalen Transformation auseinander. © Bertelsmann Stiftung

Die nebenstehende Grafik zeigt noch besser und granularer, mit welchen Themen wir uns in den nächsten Jahren auseinandersetzen müssen und dass wir eine gesamtstaatliche Strategie benötigen.

Meine Meinung:

Die Beschäftigung mit der digitalen Transformation betrifft uns alle. Tun wir es nicht, dann werden es andere, vornehmlich die großen amerikanischen und zunehmend auch chinesischen Konzerne für uns machen.

Also: Quo vadis, E-Government?



Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter
des OÖ. Gemeindebundes

Quelle:

Oö. Gemeindezeitung des
Oö. Gemeindebundes

Landesverband **Niederösterreich**

Aktuelles vom FLGÖ Niederösterreich

COVID-Präventionsregeln für Gemeindevorstände (Hausordnungen)

Trotz schon voreilig ausgesprochener Beendigung der Pandemie geht diese doch noch weiter. Wir werden uns also weiterhin mit manchen Aspekten der Pandemie beschäftigen müssen.

Dazu gehört, dass auch seitens der Gemeinden als Gebäudeinhaber und Dienstleister Maßnahmen zur COVID-Prävention zu treffen sind. In den einschlägigen Vorschriften sind etwa Regelungen für das Betreten von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Amtsbauwerken bei Parteienverkehr sowie bei Veranstaltungen etc. enthalten. Im Zusammenhang mit der **Tätigkeit der Gemeindegremien (GR-Ausschüsse, GV, GR)** existieren allerdings nach wie vor Regelungslücken.

Die NÖ Gemeindevertretungsorganisationen wurden durch den FLGÖ NÖ angesprochen, diese Regelungslücken etwa durch gesetzliche „Hausordnungsbestimmungen“ in der NÖ Gemeindeordnung zu schließen. Dagegen bestehen allerdings politische Vorbehalte, da offenbar die Angst besteht, einschlägigen maßnahmekritischen politischen Gruppierungen damit vor Wahlen noch mehr „Munition“ zu geben.

Das führt dazu, dass Gemeinden auf sich allein gestellt sind und Hausordnungsfragen leider alleine rechtlich durchfechten müssen. Aktuell gibt es dazu Entscheidungen des NÖ LVwG und einer BH als Aufsichtsbehörde (liegen dem FLGÖ NÖ vor), auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll, um den Gemeinden die zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume aufzuzeigen.

- Gemeinsam war den Anlassfällen, dass Gemeindevorstände auf Grund des „Hausordnungsvorbehalts“ in den COVID-VO und der Hausordnungsregelung des ABGB (Texte siehe unten) Hausordnungen für Gemeinderatsmitglieder in Gemeindegebäuden erlassen haben – entweder nur 3G oder 3G bzw. Maskenpflicht bei fehlendem 3G-Nachweis.

- Einem maskenlosen Gemeinderat wurde im GR das Wort entzogen; einem keinen 3G-Nachweis vorlegenden Gemeinderat wurde angedeutet, er möge die Sitzungsräumlichkeiten verlassen.

Dagegen wurden beim LVwG Maßnahmebeschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sowie eine Aufsichtsbeschwerde u.a. mit dem Begehren der Nichtigkeitserklärung der

im GR gefassten Beschlüsse eingebracht.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

• Sowohl seitens des LVwG als auch der Aufsichtsbehörde steht offenbar außer Streit, dass zur Minimierung der epidemiologischen Gefahren auch in Zusammenhang mit der Abhaltung von Gremialsitzungen in Gemeinden Hausordnungen erlassen werden können.

• Die Hausordnung muss durch das nach der NÖ Gemeindeordnung zuständige Organ (NÖ: GV aufgrund seiner subsidiären Generalzuständigkeit) verfügt werden.

• Die Hausordnungen müssen der epidemiologischen Gefahr entsprechende angemessene Regelungen enthalten.

• Diese Hausordnungen sollten sich einerseits auf den „Hausordnungsvorbehalt“ in den COVID-VO und andererseits auf § 354 ABGB stützen.

• Damit sind diese Hausordnungen dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnende Maßnahmen – und somit nicht etwa dem hoheitlichen Bereich zuzuordnende Verordnungen.

- Durch die Beschwerdeführer eingebrachte Maßnahmebeschwerden sind unzulässig, da es sich um keine behördlichen Maßnahmen handelt und der Vollzug der Hausordnungen (Wortentzug, Hausverweis) keine Akte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellen.

- Ein überschießendes Vollziehen der Hausordnung durch den Bürgermeister ist unzulässig (Wortentzug im GR mangels Maske, obwohl der in der Hausordnung geforderte 3G-Nachweis vorlag).

- Die in den betreffenden GR-Sitzungen gefassten Beschlüsse wurden durch die Aufsichtsbehörde erfreulicherweise nicht als nichtig aufgehoben.

Aktuell vorhandene rechtliche Grundlagen:

COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV

§ 9 Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

.....

4. Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, sofern sie nicht ohnehin von Z 3 erfasst sind und keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,

ABGB § 354

Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

Letztlich handelt es sich doch immer um rechtliche Gratwanderungen mit Einzelfallentscheidungen, weshalb klare gesetzliche Regelungen für Gemeinden wünschenswert wären!

Fortführung der „Hintergrundaktivitäten“ des FLGÖ NÖ

In der Ausgabe KM-digital Nr. 62 / November 2021) habe ich zuletzt über unsere laufenden Aktivitäten berichtet.

(<https://www.flgoe.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=1530768&cts=1639730105>).

Coronabedingt kamen leider keine persönlichen Treffen leitender Gemeindebediensteter auf Bezirks- und Landesebene zustande.

Wir haben uns daher wie schon 2021 darauf konzentriert, unsere Anliegen „im Hintergrund“ den politisch Verantwortlichen weiter laufend näher zu bringen. Erfolgt bereits Ende 2021 sehr konstruktiv verlaufende Gespräche mit dem Vorsitzenden des NÖ Städtebundes, BGM Mag. Matthias Stadler, und dem Präsidenten des NÖ GVV, BGM Rupert Dworak, fand dies nun eine Fortsetzung in einem sehr konstruktiven Gespräch mit dem Präsidenten des NÖ Gemeindebundes, BGM DI Johannes Pressl.

Themen waren u.a.:

- Überarbeitung des Gemeindedienstrechts
- Evaluierung und Anpassung der Ausbildung für Gemeindebedienstete
- Klarstellung der Gemeindeaufgaben in Bezug auf Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Entfall der Totenbeschau als Gemeindeaufgabe
- Wahlrecht für Nebenwohnsitzer
- Vereinfachungen in der NÖ Bauordnung
- Veröffentlichung von VO von Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden im RIS
- Entfall der Anzeigepflicht von Gemeinde-VO an die Aufsichtsbehörde
- Kostenloser Zugang zum Recht (etwa kein Kaufzwang bei OIB-Richtlinien)
- Durchforstung des Gebührenrechts
- Mehr Unterstützung der Gemeinden durch BH's bei Abwicklung von „Sozialfällen“



Unsere derzeitigen regionalen Ansprechpartner:

AL Mag. Dr. Martin Mittermayr, Landesobmann, T: 0676/88403350, M: flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at	Bezirk Mödling, Koordination (in NÖ, mit Land NÖ, Gemeinebund, Städtebund, GVV's)
StAD Mag. Barbara Bernhardt, Obmann-Stellvertreterin, T: 02247/220914, M: bernhardt.barbara@deutsch-wagram.gv.at	Bezirk Gänserndorf
AL-Stv Katja Bremer-Wedermann, Obmann-Stv., T: 02773/4460051, M: katja.bremer@eichgraben.at	Bezirk Lilienfeld
StAD Dr. Claudia Winkler-Widauer, Obmann-Stv., T: 02231/63601257, M: c.winkler-widauer@purkersdorf.at	Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land
AL Franz Bindreiter, Regionalbeauftragter Weinviertel, T: 02265/726712, M: bindreiter@hausleiten.gv.at	Bezirke Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Tulln
AL Mag. Dr. Hannes Mario Fronz, Regionalbeauftragter Industrieviertel, T: 02231/63466150, M: fronz@gablitz.gv.at	Bezirke Bruck an der Leitha, Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt
AL Franz Haugensteiner MSc, Regionalbeauftragter Mostviertel, T: 07489/271111, M: haugensteiner@purgstall.at	Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs, Waidhofen an der Ybbs FLGÖ Dachverband (Bundesobmann)
StAD Jürgen Uitz MBA MPA, Regionalbeauftragter Waldviertel, T: 02865/219 23, M: j.uitz@litschau.at	Bezirke Gmünd, Horn, Krems Stadt, Krems Land, Zwettl, Waidhofen an der Thaya

Diese Themen müssen natürlich alle den politischen Meinungsbildungsprozess durchlaufen – was generell zäh ist, noch mehr in Corona-Zeiten. Negatives Beispiel ist das Dienstrecht, der Entfall des Wahlrechts für Nebenwohnsitzer wurde aber inzwischen schon politisch umgesetzt. Wir bleiben dran nach dem Motto: „Steter Tropfen höhlt den Stein“!

Organisatorische Verbesserungen und Umgestaltungen im FLGÖ NÖ

Ziel des FLGÖ NÖ ist, in unserem flächenmäßig sehr großen Bundesland eine größere regionale Nähe zu erreichen.

Vorstandsmitglieder des FLGÖ NÖ im Most- und Industrieviertel stehen vor dem Ende ihrer Tätigkeit als leitende Gemeindebedienstete, weshalb wir uns um einen Ersatz bemühen müssen.

Interesse an der Mitarbeit beim FLGÖ NÖ?

Unser erklärtes Ziel ist, die Arbeit von (leitenden) Gemeindebediensteten durch das Erreichen von Verwaltungsvereinfachungen und durch Information und Vernetzung einfacher zu machen!

Wir freuen uns über Ihr / Euer Interesse!

Kontakt:

Landesobm. Dr. Martin Mittermayr
Marktgemeinde Maria Enzersdorf,
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at;
0676 88403 350

*Schönes Frühjahr &
gesund bleiben!*



*Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann FLGÖ NÖ*

Aufgrund einer Anfrage Österreichischen Städtebundes betreffend die Anführung von Adressen in Zustellverfügungen im Mehrparteienverfahren (z.B.: Baurecht, Raumordnung etc.), hat die Datenschutzbehörde (DSB) kürzlich eine richtungsweisende Stellungnahme abgegeben - gestützt auf zwei Bescheide in ähnlichen Fällen aus den Jahren 2019 und 2020 sowie auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH).

Immer wieder finden sich Behörden - vor allem auch auf kommunaler Ebene - bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten im Spannungsfeld „Datenschutz“ versus „ordnungs-gemäße und bürgerfreundliche Umsetzung von Verwaltungsvorschriften“.

Zunächst muss in Erinnerung gerufen werden, dass im Datenschutzrecht im Gegensatz zu sonstigen Rechtsbereichen das Verbotssprinzip „Alles ist verboten, außer es ist erlaubt!“ gilt. Dies bedeutet, dass es für jegliche Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten“ im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) einen expliziten Rechtfertigungsgrund geben muss. Für staatliche Behörden im Bereich der Hoheitsverwaltung kann ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur auf Basis einer gesetzlichen Bestimmung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stellte sich die DSB die Frage, inwieweit die Anführung von personenbezogenen Daten (wie Namen und Adressen) in Zustellverfügungen von Mehrparteienverfahren erforderlich und rechtmäßig ist?

Vorweg ist zu unterscheiden, ob es sich um den Spruch eines Bescheides an sich oder „nur“ um die Zustellverfügung handelt.

- Laut DSB scheint die namentliche Nennung von Parteien im Spruch gemäß § 39 Abs. 2 AVG (Verbindung von Verfahren aufgrund von Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis) gedeckt. Ähnlich die Judikatur des VwGH: „Die Bezeichnung von Bescheidadressaten im Spruch hat bei natürlichen Personen durch Anführung des Vor- und Zunamens zu erfolgen“.

- Die Nennung von Namen und Adressen in Zustellverfügungen (§ 5 Zustellgesetz) hingegen entspricht laut DSB in aller Regel nicht den datenschutzrechtlichen Vorschriften, da es nicht mit dem Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 Abs. 1 lit. c DSGVO bzw. § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG) im Einklang steht, soweit diese Anführung nicht zur Erreichung des jeweiligen Verfahrenszwecks unbedingt erforderlich ist.

Ebenso wenig ist es laut DSB zulässig, in der Ladung zu einer Bauverhandlung zusätzlich zu den Namen auch die Wohnadressen anzuführen und letztere im elektronischen Amtsblatt kundzumachen, da es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörde nicht notwendig ist und daher das Grundrecht auf Datenschutz verletzt wird (siehe auch GZ DSB-D123.737/0003-DSB/2019).

Ähnlich gelagert ist die Zustellung einer Liste mit Namen und Adressen aller Beitrittswerber zusätzlich zu einer Beschwerdeentscheidung (siehe auch GZ 2020-0.293.448).

Ein in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnendes Thema betrifft den Vorwurf an Behörden, eine gesetzes- und datenschutzkonforme elektronische Veröffentlichung wie z.B. im Amtsblatt könne über die Eingabe von Namen in digitalen Suchmaschinen wie Google gefunden werden.

- Dieser Vorwurf hält einer Beschwerde nicht stand, da derartige Plattformen im Internet als eigenständige Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes gelten und Betroffene sich direkt an diese zu wenden haben (GZ DSB-D123.737/0003-DSB/2019).

Generell kann laut DSB die Argumentation einer „bisherigen üblichen Praxis bei behördlichen Aufgaben“ nicht als Rechtfertigungsgrund für gesetzlich nicht gedeckte Eingriffe in Datenschutzrechte herangezogen werden.

Zu empfehlen ist in allen Fällen der Rechtsunsicherheit bei behördlichem Vorgehen die Prüfung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen wie vor allem „Bestehen eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes“, „Notwendigkeit zur Erfüllung behördlicher Aufgaben“ sowie jener der „Datenminimierung“.

Mag. Eleonora Vecs
(Datenschutz Consultant)



clever data gmbh
Danhausergasse 9/Top 3,
A-1040 Wien
Tel: +43 664 131 7999
Fax: +43 664 61415 80
<https://www.cleverdata.at>

(CLEVER DATA fungiert in einer Vielzahl von NÖ Gemeinden als

Anmerkung FLGÖ NÖ:

Hier handelt es sich wieder um eine reine „Schreibtischentscheidung“ der Datenschutzbehörde. In Zeiten der Pandemie und des Krieges in Europa haben wir offenbar keine anderen Sorgen!

Eine Einhaltung würde in Mehrparteienverfahren einen erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung zur Folge haben, vielfach liegt es auch gerade im Interesse von Verfahrensbeteiligten, die Kontaktdaten anderer Verfahrensbeteiligter zu erfahren.



Foto: Dr. Martin Mittermayr

Salzburg hat seit 30 Jahren einen direkten Draht nach Brüssel!

Foto: Land Salzburg/Neumayr



Pinzgauerin in Brüssel bestens vernetzt

Salzburgs „Botschafterin“ in Brüssel ist eine echte Pinzgauerin, die sich selber als „EU-leidenschaftlich“ bezeichnet: Referatsleiterin Michaela Petz-Michez. Seit 2004 leitet die gebürtige Zellerin das EU-Verbindungsbüro in Brüssel. 2015 übernahm sie zusätzlich das Landes-Europabüro von Andreas Kiefer, der als Generalsekretär in den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates wechselte.

Salzburgs „Europaquartett“ mit EU-Kommissar Johannes Hahn: Franz Schausberger (AdR-Mitglied), Michaela Petz-Michez (Referatsleiterin Landes-Europabüro Salzburg / EU-Verbindungsbüro Brüssel), LTP Brigitta Pallauf (stv. AdR-Mitglied) und Europareferent LH Wilfried Haslauer

Seit **30 Jahren** hat Salzburg mit einem eigenen Verbindungsbüro den direkten Draht zur EU in Brüssel. „Wir sind stolz darauf, dass Salzburg seit 1992 für ein Europa aktiv ist, das tief in die Regionen reicht und ein großes Friedensprojekt ist. Dass wir in Brüssel gehört werden und beste Verbindungen haben, ist unserem Team im Herzen der EU zu verdanken“, betont Landeshauptmann Wilfried Haslauer anlässlich des runden Jubiläums.

„**Regionalpolitik ist Europapolitik**“ lautet auch für Landtagspräsidentin Brigitta Pallauf, die Salzburg im Ausschuss der Regionen vertritt, das Credo: „Dafür setzen wir uns – im Landtag und in Brüssel – ein. Nicht zuletzt dank der tatkräftigen Unterstützung durch unser EU-Verbindungsbüro erheben wir unsere Stimme international immer wieder laut und deutlich“.

Salzburgs Einsatz lohnt sich

Zu den wichtigsten Erfolgen bei der Vertretung der Landesinteressen zählen die Vorbeugung von Vertragsverletzungsverfahren, bei denen für das Land sehr hohe Gebühren aus Brüssel anfallen würden. Oder beim Wolfsmanagement: Inzwischen bejaht die Europäische Kommission die Entnahme von Wölfen in Ausnahmefällen nach EU-Recht. Wichtig für den Standort Salzburg ist zudem die Anbindung des Salzburger Schienennetzes an das EU-Kernnetz.

Geld für Land und Leute

Schließlich geht es bei EU-Themen auch immer wieder ums Geld. Vor allem, wenn über die Gestaltung der Förderprogramme verhandelt wird. „Salzburg hat sich immer wieder erfolgreich für eine Berücksichtigung der Anliegen der Menschen im Land eingesetzt. Ob für den ländlichen

Raum oder für grenzüberschreitende Aktivitäten im Rahmen der Interreg-Programme“, zählt Michaela Petz-Michez auf.

Hahn: „30 Jahre erste Anlaufstelle.“

Für EU-Kommissar Johannes Hahn leisten die Verbindungsbüros einen unschätzbaren Beitrag: „Nicht nur für den so wichtigen, regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Brüssel und daheim, sondern auch als erste Anlaufstelle für alle, die sich über konkrete EU-Vorhaben informieren wollen oder die sich im Rahmen eines Projektes einbringen wollen. 30 Jahre Arbeit für ein besseres Verständnis in den österreichischen Regionen und umgekehrt Bewusstmachen regionaler Anliegen auf EU-Ebene sind eine Leistung, die höchste Anerkennung verdient“, zollt Kommissar Hahn der Arbeit des Salzburger Verbindungsbüros Respekt.

Schausberger: „Teamgeist und Weitsicht.“

Der ehemalige Landeshauptmann Franz Schausberger ist seit 1996 für Salzburg im Ausschuss der Regionen in Brüssel aktiv und hat 1991 den Antrag für die Gründung des Verbindungsbüros im Salzburger Landtag eingebracht: „Um auf dem europäischen Parkett erfolgreich zu sein, braucht es Teamgeist und Weitsicht. Ich gratuliere Michaela Petz-Michez, die sich gemeinsam mit ihrem Team in Salzburg und Brüssel seit vielen Jahren erfolgreich für Salzburgs Anliegen in der EU einsetzt“, so Franz Schausberger.

Salzburg beeindruckt

Um auf dem internationalen Parkett das Beste für Salzburg herauszuholen und immer am Puls der Entscheidungen in Brüssel zu sein,

braucht es viel Einsatz. Uns ist es bisher gelungen, dass man Salzburg in Brüssel kennt, wir werden deutlich wahrgenommen und gehört. Für mich ist die EU ein wunderbares Friedensprojekt, das manchmal Geduld erfordert, aber die Menschen in Europa einander näherbringt.



Ihre
Mag.a Michaela Petz-Michez,
M.E.S. MBA
Referatsleiterin
Landes-Europabüro Salzburg /
EU-Verbindungsbüro Brüssel
michaela.petz-michez@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/europabuero

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten in Österreich / Steiermark



Einladung zur 27. FLGÖ Landesfachtagung



Am Dienstag, dem 14. und Mittwoch, dem 15. Juni 2022 findet in Fladnitz an der Teichalm unsere **27. Landesfachtagung mit dem Thema**

„VERWALTUNG IM WANDEL“

statt.

Kompetente Fachreferenten aus allen Bereichen werden uns mittels Impulsreferaten samt anschließend moderierten Diskussionen neueste und interessante Erkenntnisse vermitteln.

Mit unserer Veranstaltung möchten wir allen BesucherInnen eine innovative und kommunikative Plattform für fachlich Gespräche und anregende Diskussionen bieten und laden Sie/Dich sehr herzlich zur Teilnahme ein.

**Wir freuen uns schon sehr auf Ihr/Dein Kommen
und viele interessante Gespräche!**

Mit besten Grüßen und einem steirischen „GLÜCK AUF“

Mag. Alexander Schwarz
Landesobmann

Thomas Kamper
Landesobmann Stellvertreter

**Alle Infos zur Fachtagung unter:
www.flgoe.at/Steiermark**

FACHTAGUNGSPROGRAMM:

Dienstag, 14. Juni 2022

- ab 12:00 Uhr** Eintreffen der TagungsteilnehmerInnen
8163 Fladnitz an der Teichalm 100
- 12:30 Uhr** **Eröffnung der 27. FLGÖ Landesfachtagung 2022**
Begrüßung: Mag. Alexander Schwarz – Landesobmann - FLGÖ Steiermark
- Empfang der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm mit Schmankerln der Region**
Grußworte: Peter Raith – Bürgermeister - Fladnitz an der Teichalm
Franz Haugensteiner, MSc – FLGÖ Bundesobmann
- Fachtagung mit Impulsreferaten**
Moderation: Mag. Alexander Schwarz
- 14:00 Uhr** "Gemeinden im Dialog mit dem
Amt der Steiermärkischen Landesregierung"
Diskussion zum Thema: Aktuelles Verhältnis und Spannungen
zwischen Gemeinden und dem Land Steiermark
- 15:00 Uhr** **28. Generalversammlung des FLGÖ Steiermark**
(nur für Mitglieder)
- anschließend** Kaffeepause
- 16:15 Uhr** **"REDEN IST SILBER – KOMMUNIZIEREN IST GOLD"**
-Wirkungsvolle Kommunikation-
Referentin: Mag.^a Christine Hackl, MSc
Dipl. Wirtschaftstrainerin - Dipl. systemischer Coach
- Check-in der TagungsteilnehmerInnen in den jeweiligen Beherbergungsbetrieben**
- ab 18:30 Uhr** **Shuttle-Busse auf die Teichalm** (Abholung beim Beherbergungsbetrieb)
- 19:30 Uhr** **Abendveranstaltung in der "LAHÜ"**
Ehrungen und Dank für ausscheidende Vorstandsmitglieder
- ab 01:00 Uhr (Mittwoch, 15.06.2022)** Shuttle-Busse zu den Beherbergungsbetrieben



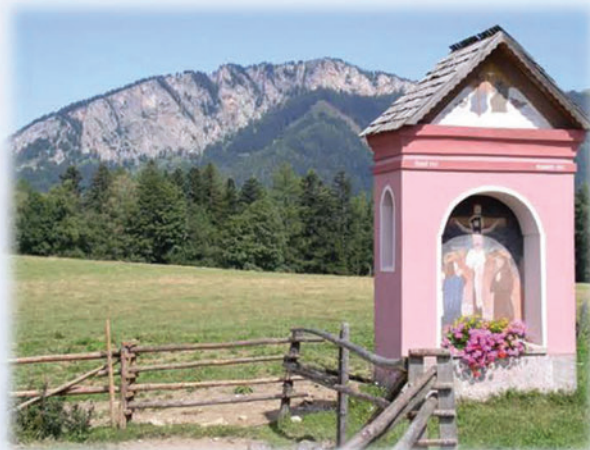
FACHTAGUNGSPROGRAMM:

Mittwoch, 15. Juni 2022

- ab 08:15 Uhr** **Eintreffen der TagungsteilnehmerInnen**
8163 Fladnitz an der Teichalm 100
- 08:45 Uhr** **Weiterführung der Fachtagung 2022**
Begrüßung: Mag. Alexander Schwarz – Landesobmann – FLGÖ Steiermark
und **Peter Raith** – Bürgermeister – Fladnitz an der Teichalm
- Fachtagung mit Impulsreferaten**
 Moderation: Mag. Alexander Schwarz
- 09:00 Uhr** **"Die Amtshaftung in der Verwaltungspraxis"**
Referenten: RA Mag.^a Ruth Ladeck und
 RA Dr. Peter Ivankovics, M.A., LL.M.
 Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH
- 10:00 Uhr** **"Novelle des Stmk. Bau- und Raumordnungsgesetzes 2022**
rechtliche Neuerungen"
Referent: RA Mag. Mario Walcher LL.M.
 Hohenberg Rechtsanwälte GmbH
- 11:00 Uhr** **Kaffeepause**
- 11:30 Uhr** **"Flächenverbrauch und Versiegelung – Ende in Sicht?"**
Referentin: Univ.Ass.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara STEINBRUNNER, MSc
 TU Wien – Institut für Raumplanung
 Forschungsbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement
- 12:30 Uhr** **Moderierte Präsentation der Aussteller- und Partnerfirmen**
Verlosung der Sachpreise des Gewinnspieles
- 14:00 Uhr** **Mittagessen im Gasthof Donner**



Moorlehrpfad@Almenland



Rote Wand mit Bildstock©Almenland

Gemeinde Fladnitz an der Teichalm: www.fladnitz.at

> Anmeldung zur Fachtagung bitte ausschließlich online unter folgendem Link:

https://www.flgoe.at/Anmeldung_Landesfachtagung_des_FLGOe_Steiermark_2022

> Die Anmeldung ist erst nach Überweisung des Tagungsbeitrages verbindlich:

für FLGÖ Mitglieder pro Person	€ 50.— (exklusive Nächtigung)
pro Person	€ 100.— (inklusive Nächtigung)

ACHTUNG: Zimmer stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung!

(Die Zimmervergaben erfolgen nach dem Eingangsdatum Ihrer/Deiner Anmeldung!)

für *Nichtmitglieder pro Person € 100.— (exklusive Nächtigung)

(Bei Abschluss einer FLGÖ Mitgliedschaft im Zuge der Anmeldung gelten die für Mitglieder angeführten Bedingungen!)

ANMELDESCHLUSS: > inklusive Nächtigung – Montag, 09. Mai 2022
> exklusive Nächtigung – Dienstag, 31. Mai 2022

(Bei Nichterscheinen zur Tagung wird der 2fache Tagungsbeitrag entsprechend Ihrer/Deiner Anmeldekriterien als Stornobeitrag verrechnet!)

**WIR DANKEN UNSEREN AUSSTELLER- UND PARTNERFIRMEN
FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!**



Member of UniCredit



Public Software &
Consulting



THE DIGITAL GOVERNMENT EXPERTS



zt: Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



NEUHAUSER
VERKEHRSTECHNIK

